



RSM Germany
Audit • Tax • Advisory

Jahreskonferenz Risk Governance / 14./15. Oktober 2015 / Siegen

Beihilfenrisiken für Kommunen

Mittwoch, den 14. Oktober 2015

Referent: **Marc Tepfer, LL.M.**
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
Partner



RSM Germany
Audit • Tax • Advisory

Agenda

1. EU-Beihilfenrecht

2. Steuerrecht

3. Instrumente der Risikovorsorge



EU-Beihilfenrecht

a. Grundlagen des EU-Beihilfenrechts

- Die öffentliche Hand und ihre Unternehmen, die die Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben, müssen sich verstärkt mit dem EU-Beihilfenrecht befassen, da die Finanzierung öffentlicher Daseinsvorsorge nicht von den Wettbewerbsregeln ausgeschlossen ist.
- Ohne Zuschüsse und Ausgleichzahlungen kann die defizitäre Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand nicht dauerhaft vorgehalten werden, sodass prinzipiell der Beihilfenvorwurf im Raum steht.
- In der Praxis spielt daher das EU-Beihilfenrecht eine zunehmende Rolle, was eine Befassung mit den Veränderungen der EU-beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen, Rechtsprechung und Kommissionsentscheidungen sowie den steuerlichen Aspekten erforderlich macht.



EU-Beihilfenrecht

b. Tatbestand

- Beihilfenverbot:

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV ist es den Mitgliedstaaten untersagt, durch die Gewährung staatlicher Mittel bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.



EU-Beihilfenrecht

c. Informations- und Durchführungsverbot

- Informationspflicht:
Gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ist die Europäische Kommission (KOM) von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe zu informieren, soweit im Einzelfall eine Freistellung von der Notifizierung bei der EU-Kommission nicht erreicht werden kann; eine freiwillige Überprüfung kann jederzeit erfolgen.
- Durchführungsverbot:
Zur Sicherstellung, dass Mitgliedstaaten ihrer Notifizierungspflicht nachgekommen sind, darf eine beabsichtigte Beihilfe solange nicht durchgeführt werden, bis die EU-Kommission hierüber entschieden hat.



EU-Beihilfenrecht

d. Begriff der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (1/3)

1. Staatliche Maßnahmen

- Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen sowie von öffentlichen und privaten Einrichtungen unter staatlicher Kontrolle („Zurechenbarkeit“)

2. mit selektiver Begünstigungswirkung

- Jeder marktunübliche Vorteil ohne angemessene Gegenleistung (sog. Private Investor Test)
- Beispiel: Bürgschaften/Darlehen zu Vorzugskonditionen, begünstigte Grundstücks-, Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträge, staatliche Kapitaleinlagen und (Verlust-) Ausgleichszahlungen, Betriebsmittelzuschuss, Nichterhebung von marktüblichen Entgelten



EU-Beihilfenrecht

d. Begriff der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (2/3)

3. zu Gunsten eines Unternehmens

- Unternehmerbegriff: Funktionale Betrachtung, d.h. organisatorisch abgrenzbare Einheit, die selbstständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d.h. jedes Anbieten von Gütern/Dienstleistungen auf dem Markt (Abgrenzung: rein hoheitliches Handeln)
- Auf die Gewinnerzielungsabsicht/Gemeinnützigkeit kommt es nicht an
- Auch Regie- und Eigenbetriebe sind Unternehmen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

4. aus staatlichen Mitteln

- Mittel aus dem kommunalen Haushalt
- Umgehungsverbot: auch Mittel öffentlicher Unternehmen
- „Querverbundmittel“



EU-Beihilfenrecht

d. Begriff der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (3/3)

5. mit der Gefahr wettbewerbsverfälschender Wirkung und Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handelns

- Weites Verständnis der Kommission
- Geringe wirtschaftliche Bedeutung ist unerheblich

Ausnahme: „De-minimis“-Beihilfen sind nicht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig

- max. 500.000 EUR verteilt auf 3 Jahre bei DAWI-Tätigkeiten
(EU-Verordnung Nr. 360/2012 vom 25.4.2012, ABI. EU L 114/8 vom 26.4.2012)
- max. 200.000 EUR verteilt auf 3 Jahre für alle Wirtschaftsbereiche
(EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, ABI. EU L 352/1 in Kraft getreten am 1.1.2014)

6. keine Erfüllung tatbestandsausschließender Altmark-Trans-Kriterien

- keine Beihilfe, wenn DAWI-Tätigkeiten die 4 Kriterien nach Altmark-Trans-Urteil v. 24.7.2003 (C 280/06) erfüllen
- DAWI = Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse



EU-Beihilfenrecht

e. **DAWI Beihilfen / Freistellungsbeschluss / Altmark-Trans-Urteil v. 24.7.2003**

- DAWI umfassen wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden (Marktversagen).
- Der DAWI-Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3) regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen von DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen, jedoch nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen und somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind. Zulässiger Höchstbetrag grds. 15 Mio. EUR.
- Nach den „Altmark-Trans“-Kriterien liegt keine unzulässige Beihilfe vor, wenn:
 1. das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist und diese Verpflichtungen klar in den nationalen Rechtsvorschriften definiert sind,
 2. die Parameter anhand derer die Begünstigung berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt wurden,
 3. die Begünstigung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist und
 4. die Höhe der Begünstigung auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der Aufgaben hätte, wenn die Betrauung nicht im Wege öffentlicher Auftragslage erfolgt.



EU-Beihilfenrecht

f. Beihilfenrisiken (1/3)

Rechtsfolgen des Verstoßes gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV:

- Rückforderung zzgl. Zinsen durch EU-Kommission, Art. 14 VO 659/1999 – Frist 10 Jahre (!)
- Nichtigkeit und Rückabwicklung infolge Konkurrentenklage, § 134 BGB (z.B. OLG Köln vom 17.4.2011, Az: 5 U 51/10)
- Auskunft-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 823 Abs. 2 BGB; § 4 Nr. 11 UWG)
- Schadensersatzpflicht der Kommune bei unterlassener Information des Beihilfenempfängers bzw. Dritter (z.B. Banken)
- Haftungsrisiken von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat (§ 43 Abs. 2 GmbHG)
- Ggf. Bildung einer Rückstellung / Verbindlichkeit auf Rückzahlung der Beihilfe im Jahresabschluss des Beihilfenempfängers
- ggf. Durchsetzung des Anspruchs auf Rückzahlung der Beihilfe seitens des Beihilfengebers



EU-Beihilfenrecht

f. Beihilfenrisiken (2/3)

- Pflicht zur angemessenen Darstellung der Risiken im Jahresabschluss/Lagebericht (IDW PS 700)
- Bei Betrauung mit DAWI und gleichzeitiger Ausübung sonstiger eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten müssen Einnahmen und Erlöse getrennt ausgewiesen werden; Gemeinkosten sind objektiv zu schlüsseln (Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG d. EU-Kommission v. 26.7.2000; § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 TranspRLG)
- Rechtsfolge bei Verstoß gegen getrennte Kontenführung:
 - Zulässige DAWI-Ausgleichszahlung kann nicht rechtssicher zugeordnet werden und ist damit u. U. insgesamt beihilferechtswidrig (EuGH, Urteil vom 7.5.2009, Rs. C-504/07, *Antrop*)
 - Ggf. Verstoß gegen TranspRLG ist eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 8 Abs. 1 TranspRLG
- Aber: Kommission ist stets zur Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit verpflichtet (nachträgliche Notifizierung“ kann zur Genehmigung führen und Risiken des Verstoßes reduzieren!



EU-Beihilfenrecht

f. Beihilfenrisiken (3/3)

- Steuerliches Verlustverrechnungspotential im Querverbund könnte verloren gehen
- Bei Betrauungslösungen kann die Überkompensationsregelung die Durchführung des Ergebnisabführungsvertrages (EAV) grundsätzlich in Frage stellen (Gefahr: Ertragsteuerliche Organschaft und damit Querverbund könnte steuerlich nicht anerkannt werden)
- Problem: Im steuerlichen Querverbund werden über den EAV sowohl „gute“ DAWI-Verluste als auch „schlechte“ Verluste aus eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeglichen; § 302 AktG lässt eine beihilferechtlich gebotene „Abschichtung“ des Verlustausgleichs nicht zu
- Verlustausgleich aufgrund eines Betrauungsaktes wird der Umsatzbesteuerung unterworfen



EU-Beihilfenrecht

g. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- Verordnung der Kommission vom 17.6.2014 zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (Nr. 651/2014); in Kraft getreten am 1.7.2014; unmittelbare Wirkung der EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten
- Mit der AGVO werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt
- Der Anwendungsbereich umfasst u. a.: Regionalbeihilfen, Beihilfen für lokale Infrastrukturen sowie für Breitbandinfrastrukturen, Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes



EU-Beihilfenrecht

h. Förderung lokaler Dienstleistungen

- Neue Grundsätze der EU-Kommission zur beihilfenrechtlichen Vereinbarkeit von finanzieller Förderung lokaler Dienstleistungen, aufgrund mehrerer Entscheidungen (z.B. SA.37904, SA.33149)
- Finanzielle Förderung rein lokaler Vorhaben stellt keine staatliche Beihilfe dar
- Beispiele der anerkannten lokalen Nutzung:
 - Öffentliche Bäder, soweit sie nicht in der Grenznähe zu einem EU-Mitgliedstaat betrieben werden oder aufgrund einer aufwendigen Ausrichtung als Spaßbad überregionale Besucher ansprechen
 - Krankenhaus, das überwiegend lokale Patienten behandelt
 - Erweiterung eines Fischereihafens, das ausschließlich von einheimischen Fischern genutzt wird
 - Trainingszentrum mit dem Angebot an überwiegend lokale Nutzer
- Bei lokaler Nutzung ist demnach weder eine Notifizierung der Beihilfe noch eine Betrauung nach Altmark-Trans-Kriterien erforderlich



EU-Beihilfenrecht

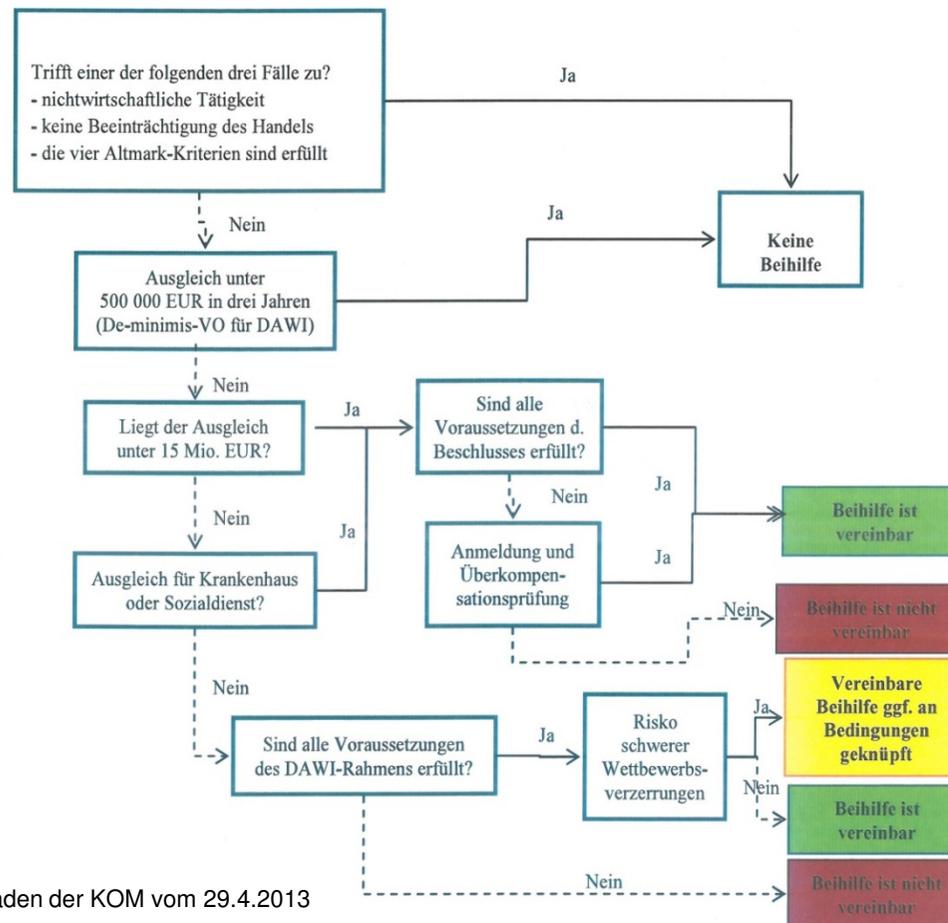
i. Beispiel „Wirtschaftsförderung“

- Übernahme des in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft anfallenden Verlustes durch die öffentliche Hand birgt in sich die Gefahr einer unzulässigen Beihilfe, Art 107 Abs. 1 AEUV
- Überwiegend nicht an lokale Nutzer gerichtet, daher keine Anwendbarkeit der neuen Grundsätze der EU-Kommission zur Freistellung der Förderung lokaler Wirtschaftsförderung
- Grds. muss eine Genehmigung der EU-Kommission eingeholt werden
- Wirtschaftsförderung fällt unter DAWI-Begriff (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), vgl. DAWI-Mitteilung v. 11.2.2012 (2012/C 8/02, Abl. EU Nr. C 8/4)
- Übertragung der DAWI-Aufgaben durch einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt stellt keine unzulässige Beihilfe dar (zu den einzelnen Kriterien vgl. „Altmark-Trans“-Urteil)
- Beihilfen für den DAWI-Bereich sind bis zu 500.000 EUR in 3 Jahren nicht anmelde- und genehmigungspflichtig (De-minimis-VO)
- Ausnahme: *Wirtschaftsbüro Kiel-Gaarden* (EU-Kommission v. 29.4.2015, C(2015) 2793, SA.33149 (2014/NN) [vgl. auch hierzu: Orientierungshilfe zur Zulässigkeit lokaler staatlicher Fördermaßnahmen, Landkreistag NRW, Rundschr.-Nr. 439/15 v. 21.7.2015]



EU-Beihilfenrecht

j. Beihilfen-Prüfschema



Quelle: DAWI-Leitfaden der KOM vom 29.4.2013



RSM Germany
Audit • Tax • Advisory

Agenda

1. EU-Beihilfenrecht

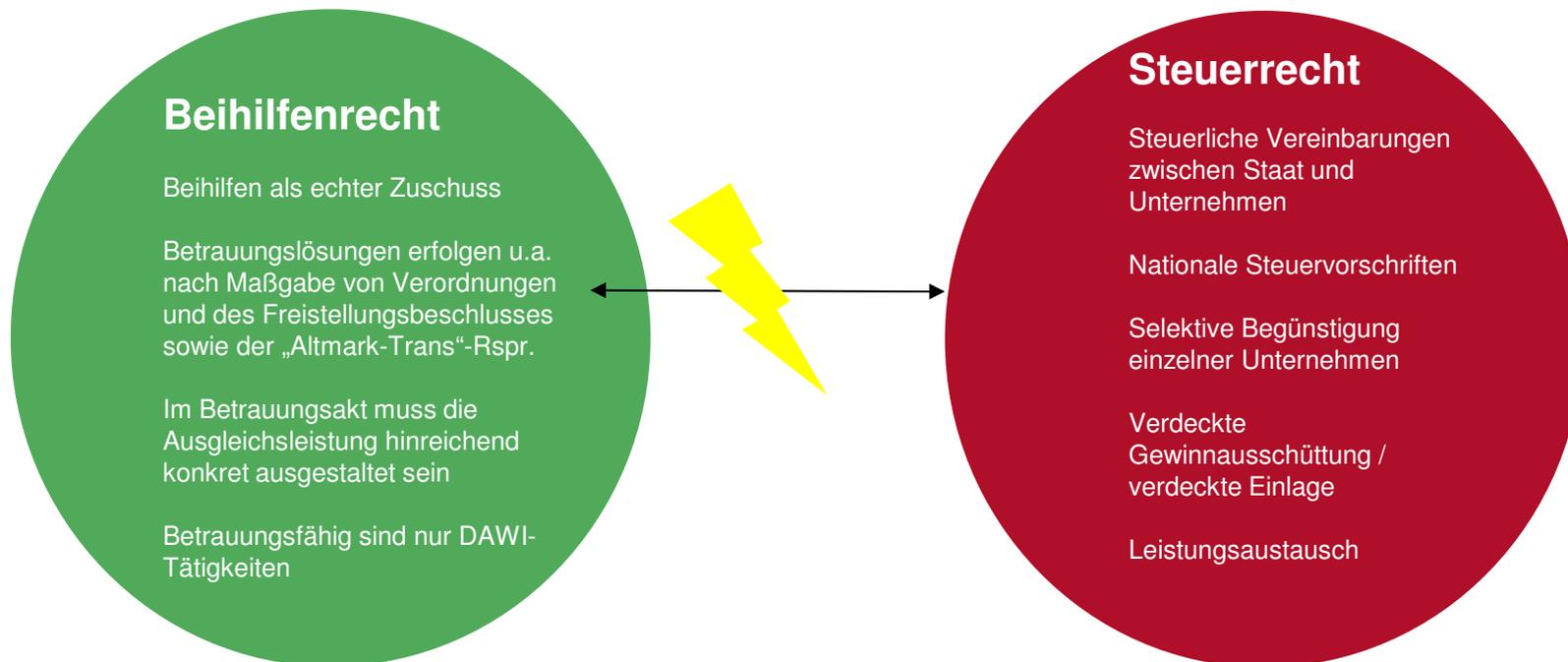
2. Steuerrecht

3. Instrumente der Risikovorsorge



Steuerrecht

a. Spannungsverhältnis zwischen Beihilfenrecht und Steuerrecht (1/3)





Steuerrecht

a. Spannungsverhältnis zwischen Beihilfenrecht und Steuerrecht (2/3)

- Steuerliche Vereinbarungen: Die Kommission hat umfassende förmliche Untersuchungen wegen staatlicher Beihilfen bei Verrechnungspreisvereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Staat eingeleitet:
 - Irland: Die Einzelentscheide zur Berechnung des steuerbaren Gewinns der irischen Zweigniederlassung von Apple Sales International und Apple Operations Europe
 - Luxemburg: Einzelentscheide zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von der Amazon-Tochtergesellschaft Amazon EU S.à.r.l. (nachträgliche Verfahrenseinleitung im Oktober 2014)
- Nationale Steuervorschriften als unzulässige EU-Beihilfe
 - z.B. Sanierungsklausel - § 8c Abs. 1a KStG: Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 stellt die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG eine unionsrechtswidrige Beihilfe dar (C 7/2010, IP/11/65). Sanierungsklausel begünstigt den Kauf angeschlagener Unternehmen, wenn sich der Erwerber zu konkreten Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Die Unternehmen dürfen dann (anders als sonst bei Anteilskäufen) ihre steuerlichen Verlustvorträge behalten und können so ihre Steuern auf künftige Gewinne reduzieren.
 - Regelung zu begünstigten Dauerverlustgeschäften nach § 8 Abs. 7 KStG beihilfenrechtswidrig? (FG Sachsen, Urteil v. 9.12.2010, *Nisky* - Az: 1 K 184/07: Beihilfe bejaht)



Steuerrecht

a. Spannungsverhältnis zwischen Beihilfenrecht und Steuerrecht (3/3)

- Selektive Begünstigung bestimmter Unternehmen mit staatlichen Mitteln

- Ertragsteuerliche Beurteilung einer Verlustausgleichszahlung im Rahmen eines Betrauungsverhältnisses wird als ertragsneutrale verdeckte Einlage oder als ertragswirksamer Zuschuss betrachtet.
- Die umsatzsteuerliche Beurteilung und Ausgestaltung des nach EU-Beihilfenrecht erforderlichen Betrauungsaktes ist uneinheitlich.



Steuerrecht

b. Zahlungen zwischen Trägerkörperschaft und kommunalen Unternehmen

- Schuldrechtliche Verhältnisse zwischen einem kommunalen Unternehmen und der Trägerkörperschaft müssen angemessen ausgestaltet sein, d.h. dem Fremdvergleich standhalten.
- Ausgleich der im kommunalen Unternehmen anfallenden Verluste durch die Trägerkörperschaft stellt grundsätzlich eine einkommensneutrale Einlage dar.



Steuerrecht

c. Tätigkeit als Dauerverlustgeschäft (1/2)

- Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) sind gemäß § 8 Abs. 7 KStG nicht zu ziehen bei:
 - Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit begünstigtem Dauerverlustgeschäft
 - Kapitalgesellschaften mit begünstigtem Dauerverlustgeschäft, wenn die Stimmrechte mehrheitlich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts entfallen und diese Gesellschafter die Verluste tragen



Steuerrecht

c. Tätigkeit als Dauerverlustgeschäft (2/2)

- Ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft liegt in folgenden Fällen vor, soweit:
 - aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird
 - Beispiele:
 - öffentliche Verkehrsbetriebe; Ausbau der Radwege (Verkehrsgründe)
 - Parkanlagen, Naturschutzgebiete (umweltpolitische Gründe)
 - Theater, Museen, Opernhäuser (kulturelle Gründe)
 - Kureinrichtungen, Freizeitbäder (gesundheitspolitische Gründe)
- oder
 - das Geschäft der Kapitalgesellschaft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehört
- (Dauer-) Verluste z.B. von Stadtmarketing-/Tourismusbetrieben stellen grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) dar und sind nicht privilegiert.
- Folge: Der Verlust wird für steuerliche Zwecke neutralisiert; Kapitalertragsteuerbelastung für Trägerkörperschaft



Steuerrecht

d. Steuerbelastungsvergleich

Belastungsvergleich	Verlustausgleich	Dienstleistungsvertrag
Gewinn/Verlust Stadtmarketing-/Tourismusgesellschaft	-1.200.000 EUR	60.000 EUR
Handelsrechtlicher Gewinn/Verlust	-1.200.000 EUR	60.000 EUR
Steuerlicher Gewinn/Verlust	0 EUR	60.000 EUR
Steuerbelastung (gerundet)	0 EUR	20.000 EUR
Steuerbelastung der Trägerkörperschaft (gerundet)	200.000 EUR	0 EUR



Steuerrecht

e. Beihilfe als echter Zuschuss oder Leistungsaustausch

- Eine als echter Zuschuss zugewendete Beihilfe unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Echter Zuschuss:
 - Keine innere Verknüpfung zwischen Leistung und Zahlung
 - Zahlung im überwiegenden Interesse des Leistungsempfängers
 - Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen / gesundheitspolitischen Gründen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.10.2009 - IV B 8 – S 7200/07/10010)
 - Rechtsgrundlage der Zuschussgewährung sind allgemeine Förderrichtlinien oder dergleichen; es liegen keine individuellen Rechtsverhältnisse, insbesondere kein gegenseitiger Vertrag vor
 - Die Höhe des Zuschusses berechnet sich nach globalen Parameter und nicht nach den vom Zuschussempfänger erbrachten Leistungen
 - Die Zuschussgewährung unterliegt keinen besonderen (individuellen) Nebenbestimmungen



Steuerrecht

f. **Verlustausgleich aufgrund Betrauungslösung**

- Ausgangspunkt: Dauerdefizitäre kommunale Unternehmen werden häufig durch Kapitaleinlagen des kommunalen Gesellschafters finanziert, EU-beihilfenrechtlich ist hierfür ein Betrauungsakt erforderlich

Gestaltungsmöglichkeiten:

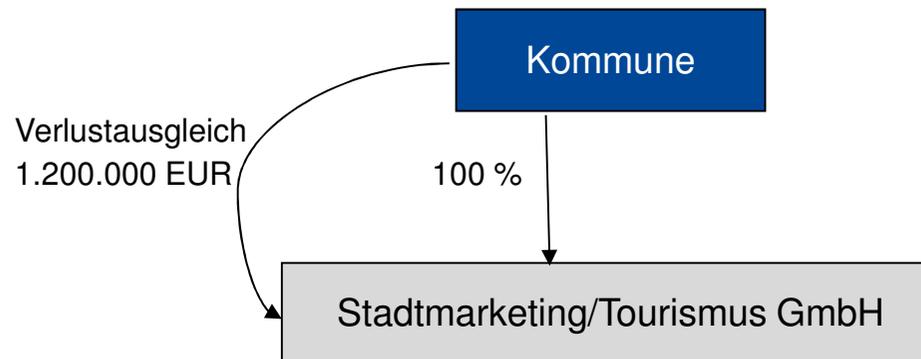
- Betrauung durch Ratsbeschluss und gesellschaftliche Weisung; Finanzierung durch gesellschaftsrechtliche Kapitaleinlage/Gesellschafterbeitrag (sog. „Münchener Modell“)
 - beihilfenrechtlich mit Risiken behaftet, weil Weisung und Kapitaleinlage u.U. umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch sein kann
- Betrauung durch Zuwendungsbescheid (sog. „NRW-Modell“)
 - Finanzierung ist echter Zuschuss, kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch
 - Verbindliche Abstimmung mit Finanzamt ist zu empfehlen



Steuerrecht

g. Praxisfall (1/2)

Ausgangslage:



Beispiel:

- Verluste einer 100%-igen kommunalen Stadtmarketing/Tourismus GmbH werden durch die Trägerkörperschaft jährlich i.H.v. 1.200.000 EUR p.a. ausgeglichen
- Stadtmarketing/Tourismus GmbH wird für die Kommune im Bereich der touristischen Entwicklung und Wirtschaftsförderung tätig



Steuerrecht

g. Praxisfall (2/2)

Lösungsmöglichkeiten:

- Notifizierung bei der EU-Kommission
- Keine Verwirklichung des Beihilfentatbestandes nach Art 107 AEUV
- Betrauungsakt hat im Wesentlichen Aufgabenbetrauung und Ausgleichszahlung zum Gegenstand
- Umfang der Betrauung erfasst ggf. auch wirtschaftliche Bereiche, die sonst nicht unter DAWI fallen würden, wenn sie unwirtschaftlich betrieben werden (sog. „Marktversagen“)
- Bei eindeutig zuzurechnenden Nicht-DAWI-Tätigkeiten erfolgt Trennung, sodass Nicht-DAWI-Tätigkeit vom Betrauungsakt nicht umfasst werden
- Umsatzsteuerliche Aspekte: Gestaltung einer nicht umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch
- Ertragsteuerliche Aspekte: Gestaltung einer steuerneutralen Gesellschaftereinlage

Empfehlung:

- Einholung einer verbindlichen Auskunft vom Finanzamt



RSM Germany
Audit • Tax • Advisory

Agenda

1. EU-Beihilfenrecht

2. Steuerrecht

3. Instrumente der Risikovorsorge



Anforderungen – Übersicht

HGB	<ul style="list-style-type: none">▪ „True and fair view“-Prinzip und Bilanzzeit – §§ 264 (2) S.1, 297 (2) HGB▪ Bilanzzeit auch für den Lagebericht – §§ 289 (1), 315 HGB▪ Beschreibung IKS und Risikomanagement im Lagebericht – § 289 (5) HGB (BiIMoG)▪ Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht – § 289a HGB (BiIMoG)▪ Prüfstelle für das Rechnungswesen – § 342b HGB
AktG, GmbHG	<ul style="list-style-type: none">▪ Risikofrüherkennungssystem – § 91 (2) AktG▪ Business Judgement Rule, Beweislastumkehr, Haftung der Vorstandsmitglieder (nach h.M. über § 43 GmbHG analog auch für GmbH-Geschäftsführer) – §§ 93 (1), (2) AktG▪ Überwachung des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems – § 107 AktG (BiIMoG)▪ Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex – § 161 AktG (BiIMoG)
HGrG	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG)
Sonstige Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Doppik▪ Transparenz bei finanziell. Beziehungen d. Staates zu öffentl. Unternehmen(TranspRLG)▪ Gemeindefinanzrecht der jeweiligen Bundesländer (Gemeindeordnung – GO)▪ Regulatorische Anforderungen▪ Datenschutz (BDSG)▪ Public Corporate Governance Kodex der Bundesrepublik Deutschland (über Ausstrahlwirkung)



Anforderungen – § 53 HGrG: Gesetzestext

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch **die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen** lässt;
 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.



Anforderungen – § 53 HGrG: Inhalt

- Prüfung und Beurteilung im Rahmen der Abschlussprüfung:
 - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
- Nach Abstimmung mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer ein entsprechender Fragenkatalog (**IDW PS 720**) entwickelt
- Der Fragenkatalog ist im Rahmen der Abschlussprüfung vollständig zu beantworten und ein zusammenfassendes Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht zu vermerken



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil I)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720	
Fragekreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	<p>a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p> <p>b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p> <p>c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollorganen i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p> <p>d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?</p>
Fragekreis 2: Aufbau- und ablauf- organisatorische Grundlagen	<p>a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p> <p>b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p> <p>c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p> <p>d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insb. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p> <p>e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil II)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720

**Fragekreis 3:
Planungswesen,
Rechnungswesen,
Informationssystem
und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

**Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungs-
system**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil III)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720

**Fragenkreis 5:
Finanzinstrumente,
andere Termin-
geschäfte, Optionen
und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung für den Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Internes Kontrollsystem (IKS)



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil IV)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720

Fragekreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragekreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass eine Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig benannte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil V)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720	
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	<ul style="list-style-type: none">a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nichtausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?d) Haben sich bei abgeschlossener Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
Fragenkreis 9: Vergaberegungen	<ul style="list-style-type: none">a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil VI)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720	
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungs- organ	<p>a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?</p> <p>b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?</p> <p>c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p> <p>d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?</p> <p>e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder Unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?</p> <p>f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?</p> <p>g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?</p>
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	<p>a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?</p> <p>b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?</p> <p>c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?</p>



Anforderungen – § 53 HGrG: IDW PS 720 (Teil VII)

Fragekatalog gemäß IDW PS 720	
Fragenkreis 12: Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none">a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none">a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	<ul style="list-style-type: none">a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	<ul style="list-style-type: none">a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Risikomanagementsystem (RMS)



Public Corporate Governance Kodex (Public Kodex)

Public Kodex des Bundes (über Ausstrahlwirkung auch für Länder und Kommunen relevant) enthält Begriff „Compliance“ an zwei Stellen:

- Ziffer 3.1.3: „Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der **Compliance** sowie über das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.“
- Ziffer 4.1.2: „Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (**Compliance**).“



Definitionen – Corporate Governance

**Ordnungsrahmen für die Führung, Verwaltung und Überwachung eines Unternehmens
(vgl. DCGK, i.d.F. vom 13.5.2013, Tz. 1)**

Im Interesse der Eigentümer / Aktionäre
und weiterer Stakeholder eines
Unternehmens

Zur Erfüllung der gesetzlichen,
finanziellen und ethischen Verpflichtungen
eines Unternehmens

Gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung



Definitionen – Compliance

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Regeleinhaltung wie z.B. Gesetze,
vertragliche Verpflichtungen und interne
Regelungen oder Richtlinien
(vgl. IDW PS 980 vom 11.3.2010,
Rz. 5)

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Der Vorstand hat für die Einhaltung der
gesetzlichen Bestimmungen und der
unternehmensinternen Richtlinien zu
sorgen und wirkt auf deren Beachtung
durch die Konzernunternehmen hin
(vgl. DCGK i.d.F. vom 13.5.2013,
Tz. 4.1.3)

Einhaltung externer sowie interner Regelungen und Richtlinien



Definitionen – Internes Revisionssystem (IRS)

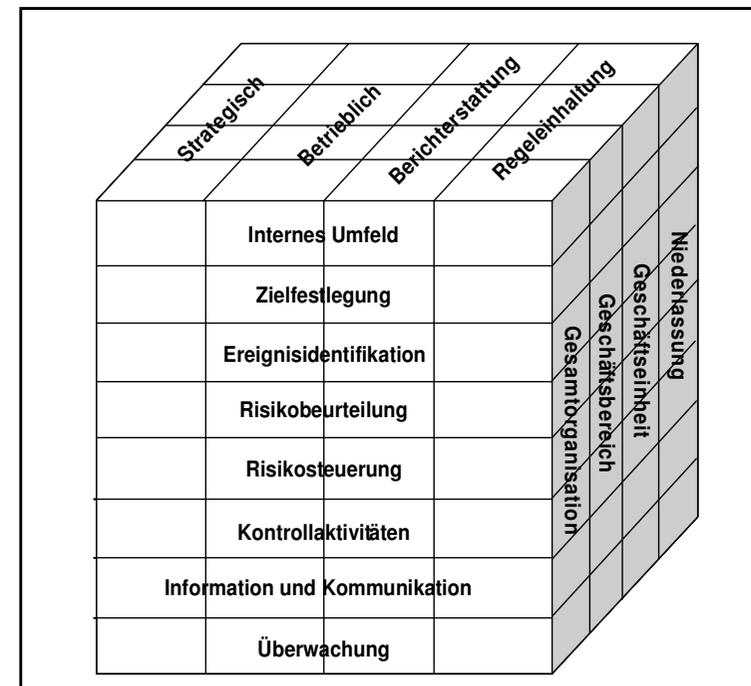
- Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.
- Die Interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Organisationsinterne, unabhängige Institution zur Prüfung und Beurteilung von Strukturen und Prozessen



Definition – Risikomanagementsystemen (RMS)

- Systematisierung des ERM gemäß dem Integrated Framework des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO II).
- Unternehmensweites Risikomanagement „... ist ein Prozess, ausgeführt durch Überwachungs- und Leitungsorgane, Führungskräfte und Mitarbeiter einer Organisation, angewandt bei der Strategiefestlegung sowie innerhalb der Gesamtorganisation, gestaltet um die die Organisation beeinflussenden, möglichen Ereignisse zu erkennen, und um hinreichende Sicherheit bezüglich des Erreichens der Ziele der Organisation zu gewährleisten.“



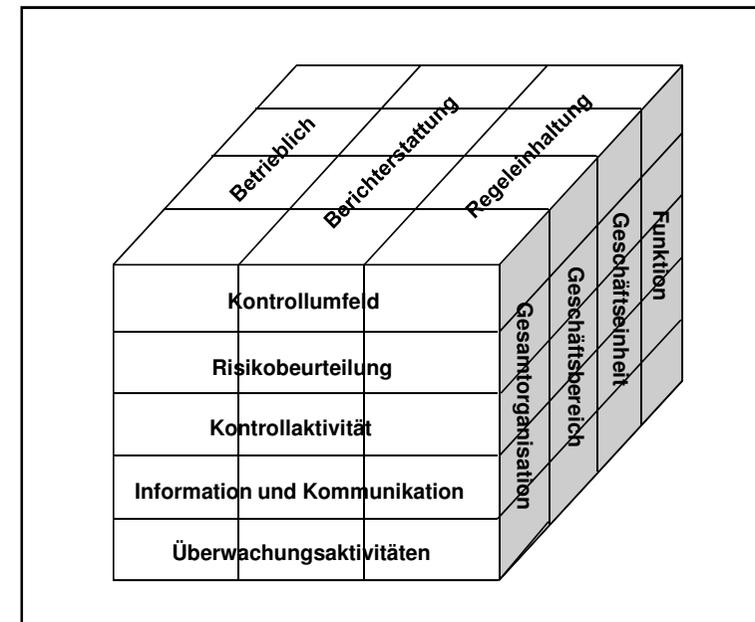
Unternehmensweites Management von Chancen und Risiken



Definition – Internes Kontrollsystem (IKS)

- Systematisierung des IKS gemäß dem Integrated Framework des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO I)
- IKS gemäß dem ISA 400 „Risk Assessment and Internal Control“:

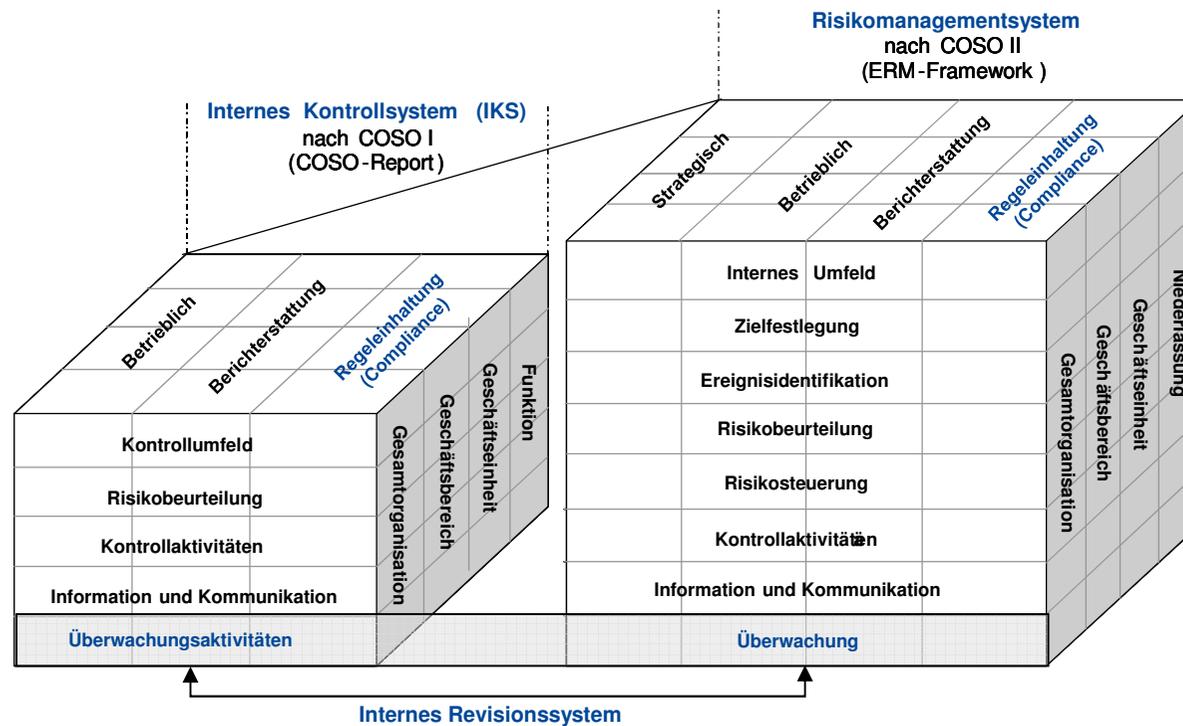
„Das IKS besteht aus Regelungen zur Steuerung der Unternehmensaktivität (internes Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen (internes Überwachungssystem)...“



Internes Steuerungs- und Überwachungssystem



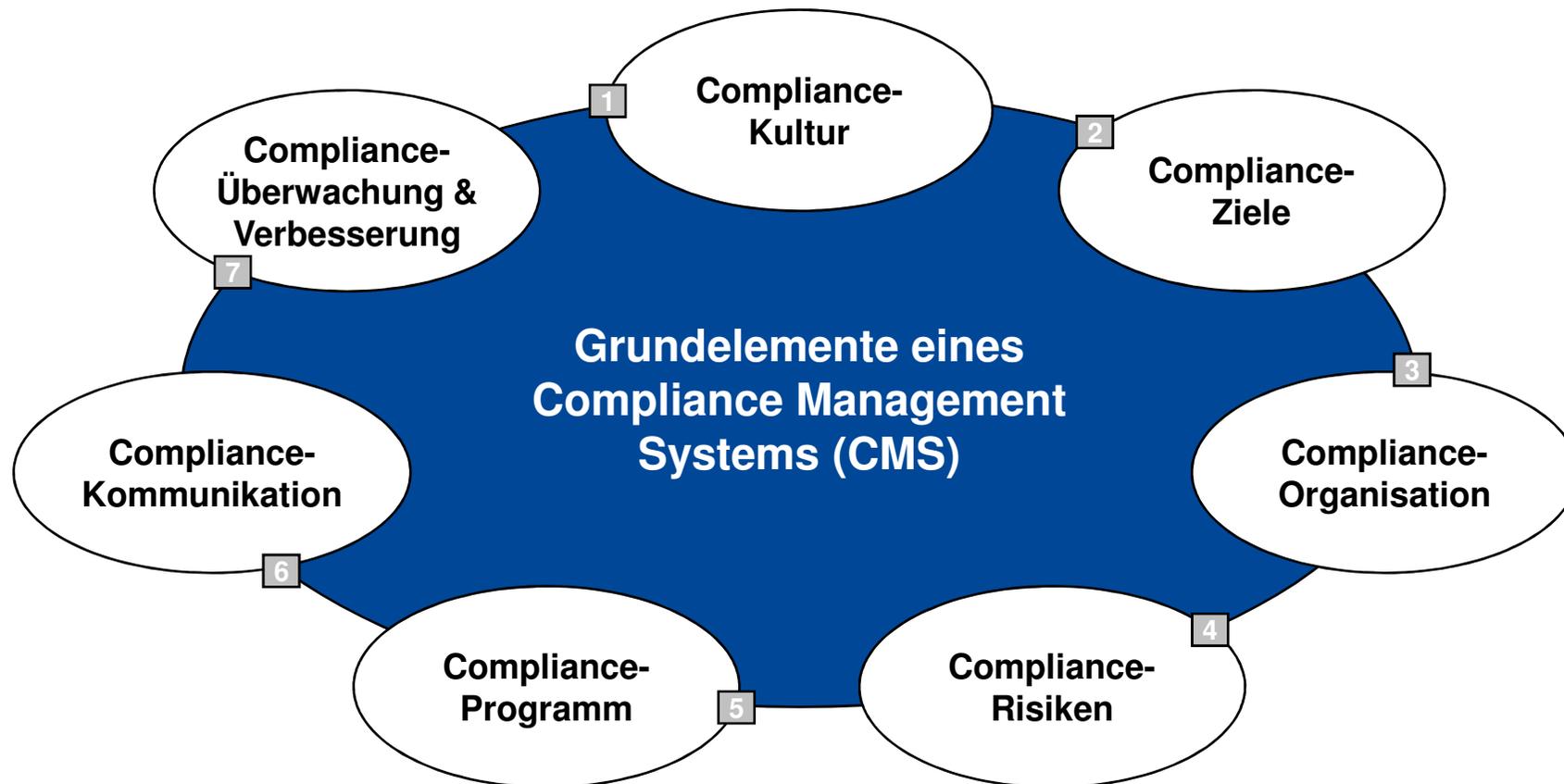
Definitionen – Integriertes Modell



Chancen- und risikoorientierte Corporate Governance



IDW PS 980 – Inhalt





RSM Germany

Audit • Tax • Advisory

RSM Deutschland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc Tepfer, LL.M.

Partner

Büro:

Jungfernstieg 30

20354 Hamburg

Tel: +49 40 350060;

www.rsmgermany.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

HRB 126988 B



RSM

Connected for Success

RSM Deutschland GmbH is a member of RSM International, a network of independent accounting, tax and advisory firms with members throughout the world. Each member of RSM International provides services as a legally separate and independent national firm. RSM International is the brand used by the network. All rights of the brand are reserved to RSM International Association. The network is managed by RSM International Limited. RSM Germany is the trading name of RSM Deutschland GmbH. Neither RSM International Limited nor RSM International Association provide accounting or advisory services. RSM International and RSM Germany are not themselves separate legal entities of national or international description in any jurisdiction.